

Anlage OfenbAusbV — (zu § 5) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ofen- und Luftheizungsbauer/zur Ofen- und Luftheizungsbauerin

Verordnung über die Berufsausbildung zum Ofen- und Luftheizungsbauer/zur Ofen- und Luftheizungsbauerin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2006, 821 - 827)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat

1 - 18 19 - 36

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des auszubildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des auszubildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des auszubildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des auszubildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation und Auftragsbearbeitung (§ 4 Nr. 5) a) Informationen beschaffen, und bewerten b) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachausdrücke anwendend c) Montage- und Explosionszeichnungen lesen und anwendend d) Skizzen und Stücklisten anfertigen e) Normen anwenden, Toleranzen berücksichtigen f) technische Unterlagen, insbesondere Instandsetzungs- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme lesen und anwendend g) Arbeitsabläufe protokollieren h) kundenspezifische Anforderungen und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und berücksichtigen

5

i) maßstabsgerechte Zeichnungen erstellen j) Datenträger handhaben, digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen k) mit den Funktionsbereichen des Betriebes zusammenarbeiten, betriebliche Informationsflüsse nutzen und bei betrieblichen Entscheidungsprozessen mitarbeiten 3

6 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 6) a) Arbeitsschritte nach funktionalen, organisatorischen, fertigungs- und montage-technischen Kriterien sowie Herstellervorgaben planen und festlegen b) Material, Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel anfordern und bereitstellen c) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen d) Reststoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen, Abfälle trennen, lagern und Entsorgung veranlassen e) Energiebereitstellung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen f) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern g) Arbeits- und Sicherheitsregeln, insbesondere ergonomische Gesichtspunkte beim Transport berücksichtigen 6 h) Arbeitsabläufe nach ökonomischen, ökologischen und ergonomischen Gesichtspunkten sowie des Personaleinsatzes festlegen i) Montagegerüste unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften aufstellen j) Gefahrstoffe identifizieren und für die Entsorgung sichern 4

7 Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 7) a) Prüfverfahren und Prüfmittel anwenden b) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und protokollieren 2

c) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen und dokumentierend) Qualitätssicherungssystem des Betriebes anwenden 2

8 Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 4 Nr. 8)

a) Maschinen und Werkzeuge unter Beachtung der Bearbeitungsverfahren und der zu bearbeitenden Werkstoffe auswählen und einsetzen b) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen nach Allgmeintoleranzen auf Maß bearbeiten und entgratenc) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen-, Nichteisenmetallen, Kunststoffen nach Anriss von Hand trennend d) Bleche, Rohre und Kanäle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Kunststoffen umformen und fügene) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellenf) Hilfsstoffe einsetzen g) Werkstücke und Bauteile mit ortsfesten und handgeführten Maschinen bearbeiten, insbesondere schleifen und bohren 7
h) Innen- und Außengewinde herstelleni) Rohrleitungen und Kanäle mit unterschiedlichen Verfahren verbinden j) Maßnahmen zum Korrosionsschutz auswählen und anwenden k) Bleche, Rohre und Profile unter Beachtung des Werkstoffs, der Werkstoffoberfläche, der Werkstückform und der Anschlussmaße maschinell trennen und umformen 8

9 Manuelles und maschinelles Bearbeiten von keramischen Bauteilen (§ 4 Nr. 9) a) Werk- und Baustoffe, insbesondere keramische, mineralische Werkstoffe und Bindemittel auswählen b) Kacheln und keramische Formteile behauen, schleifen, ausdornen und ausklinken c) Fliesen und Baukeramik auf Maß bearbeiten, ausdornen und ausklinkend) Schamotte- und Mauersteine sowie Klinker auf Maß bearbeitene) Natur- und Kunststeine auf Maß bearbeiten f) Beton von Hand und mit der Maschine mischen und Schalungen für Betonbauteile anfertigen 25

10 Versetzen von Kacheln und anderen keramischen und mineralischen Werkstoffen und Bauteilen (§ 4 Nr. 10) a) Kacheln, Fliesen, Schamotte- und Mauersteine, Mörtel sowie sonstige Kunst- und Natursteine nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen b) Schamotte- und Mauersteine, Baukeramik, Natur- und Kunststeine sowie Klinker setzenc) Boden-, Sockel- und Wandfliesen verlegen und ansetzend) Sperrungen für Sockelfundamente unter Berücksichtigung des Schallschutzes herstellene) Mauer- und Putzmörtel herstellen 15

f) Verputze herstelleng) Kacheln und keramische Formteile anpassen, setzen, verklammern und ausfüllern h) Natursteinplatten verlegen und ansetzen 15

11 Herstellen elektrischer Anschlüsse von Komponenten von Ofen- und Luftheizungsbausystemen (§ 4 Nr. 11) a) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden b) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleich- und Wechselstromkreis messen und ihre Abhängigkeit zueinander prüfenc) Regeln für Arbeiten an elektrischen Anlagen anwenden, Unfallverhütungsvorschriften beachtend) elektrische Anschlüsse herstellen; Potentialausgleichsmaßnahmen durchführene) Anschlusssteile, insbesondere Kabelschuhe, Aderendhülsen und Stecker, an elektrischen Leitern anbringen f) elektrische Leiter durch Löten, Klemmen und Stecken anschließen und verbinden 3
g) Funktion elektrischer Bauteile, insbesondere von Fehlerstromschutzrichtungen, Schutzkontaktsteckern, Kabelkupplungen und Schutzschaltern, prüfen h) Dreh- und Wechselstrommotore nach Typ unterscheiden, Drehrichtung prüfen i) elektrische Steuerungs- und Hauptstromkreise überprüfen und schrittweise in Betrieb nehmen 5

12 Installieren elektrischer Baugruppen und Komponenten von Ofen- und Luftheizungsbausystemen (§ 4 Nr. 12) a) Aufstellflächen und Anbauwände auf vorhandene Elektroinstallation prüfen b) Komponenten für elektrische Hilfs- und Schalteinrichtungen einbauen, verbinden und kennzeichnenc) Komponenten zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen und kennzeichnend) elektrische Leiter unter Berücksichtigung der mechanischen, thermischen und elektrischen Belastung, der Verlegungsarten und des Verwendungszwecks auswählen, zurichten, verlegen und verbinden 2
e) Leitungswege nach baulichen, örtlichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten festlegen f) Baugruppen und Geräte in unterschiedlichen Verdrahtungsarten nach Unterlagen und Mustern verdrahteng) Fehler erkennen, korrigieren und Änderungen dokumentieren h) Instandhalten und Warten von elektrischen Betriebsmittelni) Schutz gegen direktes Berühren von spannungsführenden Teilen prüfen und sicherstellenj) mechanische und elektrische Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere NOT-AUS-Schalter, sowie Meldesysteme auf ihre Wirksamkeit prüfen k) Hilfs- und Steuerstromkreise einschließlich zugehöriger Signal- und Befehlsgeber für Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Überwachungseinrichtungen prüfen und in Betrieb nehmen l) Hauptstromkreise prüfen und schrittweise in Betrieb nehmen, Betriebswerte messen, Sollwerte einstellen und dokumentieren m) Prüfverfahren und Diagnosesysteme auswählen und einsetzen, elektrische Größen und Signale an Schnittstellen prüfenn) Messeinrichtungen zum Erfassen von Bewegungsabläufen, Druck und Temperatur prüfeno) Einrichtungen zum Erfassen von Grenzwerten, insbesondere Schalter und Sensoren, prüfen und justieren p) Istwerte auswerten und dokumentieren, Sollwerte von prozessrelevanten Größen einstellen q) Fehler und Störungen unter Beachtung der Schnittstellen, insbesondere hydraulischer und elektrischer Baugruppen, durch Sichtkontrolle feststellen sowie mit Hilfe von Prüfsystemen und Testprogrammen systematisch eingrenzen, auf Ursachen untersuchen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen, die Instandsetzung durchführen, Prüfprotokolle

erstellen) Schutzeinrichtungen prüfen, Schutzmaßnahmen ergreifen 6
13 Montieren von Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen von Ofen- und Luftheizungsbausystemen (§ 4 Nr. 13) a) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen unterscheiden, einbauen und anschließen b) Mess-, Steuerungs-, Regelungs-, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, insbesondere elektrisch betätigte Einrichtungen, entsprechend kunden- und systemspezifischer Anforderungen überprüfen, einstellen und in Betrieb nehmen c) elektrische und hydraulische Schaltungsunterlagen auswerten d) Steuerungs-, Regelungs- und Überwachungsprogramme prüfen, Regelungsparameter nach Vorgaben einstellen, betreiberspezifische Anforderungen berücksichtigen 3
14 Prüfen und Messen (§ 4 Nr. 14) a) Formgenauigkeit von Werkstücken prüfen b) Oberflächen auf Qualität, Verschleiß und Beschädigung prüfen c) Lage von Bauteilen und Baugruppen messen und auswinkeln, Abweichungen dokumentieren 2
d) Verfahren und Messgeräte auswählen, Messeinrichtungen aufbauen e) physikalische Größen, insbesondere Druck, Temperatur und Strömungsgeschwindigkeit, messen f) Messergebnisse ermitteln, Messfehler und deren Ursachen feststellen und Korrekturen veranlassen g) Funktionskontrollen und Anlagenanalysen, insbesondere Abgasanalysen, durchführen 4
15 Aufbauen und Instandhalten von handwerklich und industriell gefertigten Öfen und Herden (§ 4 Nr. 15) a) Fundamente, Unterbau und Wärmedämmung, insbesondere unter Beachtung des Gebäudeschutzes, herstellen b) Bodenbelag und Wandbekleidungen herstellen c) Feuerräume instand setzen, insbesondere ausmauern d) Heizkammer auskleiden und Heizgaszüge einbauen, Dehnungsfugen herstellen e) Einzelöfen, Raumheizer, Kaminöfen und industriell gefertigte Herde einbauen f) Altanlagen demontieren 6
g) verputzte und verkachelte Warmluft- und Grundöfen, Heizkamine, offene Kamine, Kachelherde und Backöfen setzen und instand halten h) Wasser-Wärmetauscher einbauen und hydraulisch einbinden, einschließlich solarthermischer Komponenten i) Abgasanlagen und Abgasleitungen berechnen, einbauen, anpassen und instand halten j) Feuerstätten an Abgasanlagen anschließen; Verbrennungsluftversorgung sicherstellen k) Verkleidungen in Abhängigkeit der anlagenspezifischen Eigenschaften herstellen l) Kamineinsätze und Heizeinsätze für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie Elektrospeicherkerne einbauen m) Feuerräume für Grundöfen, offene Kamine, Backöfen und Herde errichten n) Einzelöfen, Raumheizer, Kaminöfen und industriell gefertigte Herde instand halten 9
16 Herstellen und Instandhalten von Flächenheizungen und raumlufttechnischen Anlagen (§ 4 Nr. 16) a) Luftleitungen unter Berücksichtigung des Wärme- und Schallschutzes einpassen, verlegen und befestigen b) Heizeinsätze, Heizgaszüge, Warmlufterzeuger, Ventilatoren, Luftfilter, Luftklappen, Luftdurchlässe und Schalldämpfer einbauen c) Flächenheizsysteme einbauen d) Altanlagen demontieren 5
e) Heizeinsätze, Heizgaszüge, Warmlufterzeuger, Ventilatoren, Luftfilter, Luftklappen, Luftdurchlässe und Schalldämpfer instand halten f) Flächenheizsysteme instand halten g) Warmluftheizungen und Lüftungsanlagen einbauen und instand halten 3
17 Einbauen und Instandhalten von Gas- und Ölbrennern; Brennstoffversorgung und Lagerung (§ 4 Nr. 17) a) Gasbrenner unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und des Immissionsschutzes einbauen, einregulieren und instand halten b) Ölbrenner unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und des Immissionsschutzes einbauen, einregulieren und instand halten c) Heizölbehälter mit Zubehör sowie Öl-, Füll- und Entlüftungsleitungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz des Wassers, einbauen und instand halten d) zentrale Heizölversorgungsanlagen einbauen und instand halten e) Gasversorgungsanlagen einbauen und instand halten f) Pelletversorgungs- und Lagerungseinrichtungen einbauen und instand halten 12
18 Kundenberatung (§ 4 Nr. 18) a) Kundenanregungen aufnehmen und auf technische Umsetzbarkeit prüfen b) Kunden über bauphysikalische Zusammenhänge bei Planung, Ausführung und Betrieb von Ofen- und Luftheizungsbausystemen informieren c) Zusatzbedarf des Kunden feststellen, Kunden über Verkaufspreise und Kundennutzen informieren; Anschlussaufträge, insbesondere Wartungsaufträge, akquirierend d) Kunden in den Betrieb der Anlage einweisen e) Arbeiten unter Berücksichtigung von Kundenwünschen, örtlicher Gegebenheiten sowie nachhaltiger Energiesysteme optimieren f) Kunden hinsichtlich der Materialauswahl, Form- und Farbgestaltung beraten 4

Zitiervorschlag: Anlage OfenbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OfenbAusbV/anlage>